

Anschluss-Vorgaben „Steuerbare Verbraucher“

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt in Paragraph 14 die Inbetriebsetzung von steuerbaren Verbrauchern und Erzeugungsanlagen. Als zuständiger Netzbetreiber weisen wir deshalb darauf hin, dass für solche Anlagen eine sogenannte **Übergabeklemme** erforderlich ist. Über sie muss die Steuerung und Regelung der Anlage(n) erfolgen können (Abbildung 1).

Die Übergabeklemme ist im Feld **über dem Zählerplatz** vorzusehen (Abbildung 2). Die technische Ausführung hat den gültigen Normen und den Vorgaben des Netzbetreibers zu entsprechen.

Zuständigkeitsgrenze

Die Zuständigkeitsgrenze für Installation und Regelung verläuft an der Übergabeklemmleiste.

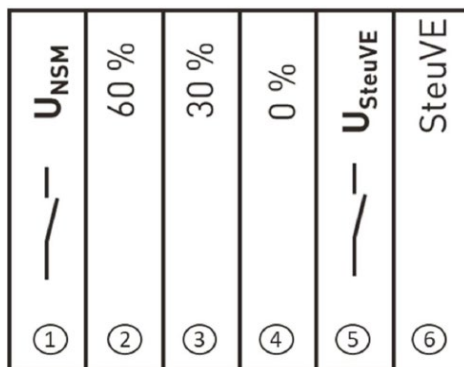
Die **Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber** ist für die Bereiche ab der Übergabeklemme bis hin zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung verantwortlich.

Der **Messstellenbetreiber** ist bis zum Eingang in die Übergabeklemmleiste zuständig.

Bestandsanlagen mit einer Steuerungsvereinbarung, die vor dem 1.1.2024 in Betrieb gingen

Wir erinnern wir daran, dass diese Bestandsanlagen bis spätestens **31. Dezember 2028** gemäß den Anforderungen des § 14a EnWG zur Steuerbarkeit vorbereitet werden müssen.

Abbildung 1: Schaltbild einer Übergabeklemmleiste



	Steuersignal-Klemmleiste					
Klemmenbezeichnung	U_{NSM}	60 %	30 %	0 %	U_{SteuVE}	SteuVE
Nummerierung	1	2	3	4	5	6
Bemessungsanschlussvermögen	0,14 mm ² - 1,5 mm ²					
Längstrennung	X				X	
Zweck je Klemme	1- U_{NSM} – Spannungsanschluss Netzsicherheitsmanagement (NSM) Erzeugungseinheit zur Steuerbox 2 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 60 % 3 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 30 % 4 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 0 % 5 - U_{SteuVE} – Spannungsanschluss von steuVE zur Steuerbox 6 - steuVE – Steuersignal zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung					

Abbildung 2: Positionierung einer Übergabeklemmleiste

